Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

80. Sitzung (05.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Trem und fichigne Situng vom 5. November 1831. 375

as eas Pericion des Janah Klump von Raftadt um en ekricklichen einer Unicerätzung wegen der duch

Achtzigfte Sigung.

Rartsruhe, den 5. November 1831.

¿es/281 org bing Gegenmärtig:

ie Nachweisung ber Ruchaben bes Finanzminifie-

Ge. Sobeit, der Durchlauchtigste Präsident, herr Martgraf Wilhelm ju Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sel Hoheit des herrn Markgrafen Maximilian ju

Gr. Durchlaucht des herrn Fürsten zu Salm-Krautanahnheimploid nun uim doff "nomden us promoften

Sr. Erlaucht des herrn Grafen v. Leiningen - Ren-

des heren Geheimenraths v. Rüdt, aming mobil

des Feben, v. Rüdt d. J., und mit pilling gomind?

des herrn Forstmeisters v. Neven.

Bon Seiten der Regierungscommission: Berr Finanzminister v. Boch.

Das hohe Prafidium legte folgende Eingaben vor :

19 deine Mittheilung der zweiten Kammer, das Geseth natha über die Dauer der Eigenschaft der ständischen Abgeund Mordneten betreffend, mas der man den mannen

welche an eine Vorberathung verwiesen wurde.

2) eine Petition bes Ignah Klump von Rastadt um Bewilligung einer Unterflühung wegen der durch den spanischen Feldzug verursachten Untauglichkeit zum eigenen Erwerb.

Beilage Ziffer 197. (ungedruckt.)

Diefelbe murde der Betitionscommiffion jugeftellt.

Von dem Secretariat wurden hierauf die an die zweite Rammer zu erlassenden Mittheilungen über:

- a) die Nachweisung der Ansgaben des Finanzministeriums mit Branchen pro 1827/29;
- b) die Nachweisungen des Pensionsetats pro 1827/29;
- c) die Nachweisungen der Postverwaltung pro 182%, verlesen und genehmigt.

Prälat Hüffell bat hierauf um das Wort, und sprach: Es ift in einer frühern Sipung der Borschlag gemacht und auch, so viel ich weiß, angenommen worden, dem Blindeninstitut in Bruchsal noch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich will nun diesen Gegenstand in Erinnerung bringen, im Sinne der guten Sache, und zur Aufmunterung eines so wohlthätigen und trefflichen Instituts. Ich mache den Antrag, daß es der Rammer gefällig sein möge, zur Aufmunterung des Lehrers eine Deputation hinzuschiefen, um sich von der Zweckmäßigkeit des Instituts zu überzeugen, und die Theilnahme der Rammer auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Kammer sich damit vereinigen und die Sache mit der Theilnahme würdigen wird, die sie verdient.

Se. Durchlaucht der herr Fürft in Fürstem berg: In Betreff des schon einmal jur Sprache gebrachten Gegenstands kann ich die Kammer von dem Berhalt der Sache näher unterrichten, da sie mir und aus personlichen Gründen ganz besonders am herzen liegt; anferdem,

LANGE CONTRACTOR OF THE PARTY O

daß fie mein Gefühl im Allgemeinen immer angesprochen bat. 3ch erlaubte mir damals ben Borichlag, ben erften Lehrer diefer Anstalt aufzufordern, er moge eine Prüfung veranstalten. Diefes fonnte jedoch nicht ohne Wiffen und Genehmigung bes ibm vorgefesten Minifteriums gescheben; er mandte fich daber an daffelbe, erhielt aber feine Refolution. Er nahm Unftand, für die Genehmigung in diefer Prüfung weitere Schritte au thun, weil er fürchtete, mit feiner Berfonlichkeit aufbrinolich gu erscheinen, indem er schon früher eine Brufung abgehalten batte. Die Kammer hat mit vielem Intereffe fich ausgesprochen und gewünscht, es möchte eine Brufung Statt finden, auch in der andern Kammer ift diefer Bunfch wiederholt worden. Welche Grunde das Minifterium veranlagt haben mogen, die Brufung ibm nicht au erlauben, weiß ich nicht; es durften wohl die wichtigen und überaus vielen Geschäfte sowohl des Ministeriums als der Ständemitglieder felbit die meifte Urfache bagu fein, und man bat wohl feinen freien Tag bagu finden Uebrigens theile ich den Munich des Serrn Bralaten Suffell vollfommen, und ich glaube, ohne daß gerade eine öffentliche Prufung veranstaltet wird, daß ber Lehrer Müller den etwa abzuschickenden Mitaliedern der Stände febr gerne Proben von feinen Schülern ablegen laffen wird, welches fur die Zufunft von febr fruchtbaren Folgen fein fonnte.

Staatsminister v. Türkheim: Ein Institut wie dieses wird gewiß die Theilnahme und die Ausmerksamkeit der Mitglieder der Kammern in jeder Beziehung ansprechen. Uebrigens wird es genügen, die Kammer darauf aufmerksam gemacht zu haben, wo dann zu erwarten sieht, daß einige Mitglieder derselben den Anlaß benuhen werden, um sich von dem Gedeihen und den Fortschritten eines

Achtzigste Situng vom 5. November 1831.

0.101

377

Instituts zu überzeugen, für welches die Rammer sicht schon so tebhaft interessirt hat. Ich glaube aber, daß es nicht in dem Wirfungsfreis der Rammer liegt, einer Deputation abzusenden, und gleichsam eine Schulvisitation vorzunehmen. Ich ziehe daher vor, daß diesenigen Mitzuglieder, welche das Institut besonders interessirt, unde welche dazu Zeit sinden der Prüsung, ohne den Charakter von Abgeordneten beiwohnen, und dann der Kammer ihrere ohne Zweisel erfreulichen Wahrnehmungen mittheilen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin gleichfalls kein Freund davon, Ausnahmen von bestehenden Formen zu machen. Ich sehe jedoch nicht ein, warum die in Antrag gebrachte Maßregel nicht Statt sinden könnte, da wir schon bei dem Taubstummeninstitut ein antecedens haben, wo ebenso verfahren wurde. Ich halte diese Maßregel um so mehr für zweckmäßig, da es darum zu thun ist, um mit gehöriger Sachkenntniß, wenn das Budget zur Sprache kommt, entscheiden zu können, ob die Mittel, die bisher für das Institut ausgeworfen waren, zu gering, oder hinreichend seien. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Prälaten Hüfell.

Reg. Com. Finanzminister v. Böethe Ich fann dase Princip nicht zugeben, daß die Kammern berechtigt wärend eine Commission zur Untersuchung und Prüsungen abzust senden. Ihre Wirksamseit ist durch die Verkassung genauz vorgeschrieben. Außer den Deputationen an den Größberzog haben sie kein Recht irgend wohin Commissionen zu senden; dieß schließt aber nicht auß, daß sich einzelner Mitglieder, die sich von dem Wirken einer Staatsanstalt näher unterrichten wollen, dieses thun, aber nicht als ubgeordnete der Kammer. Durch Abordnung solcher quasis Untersuchungscommission würde die Kammer ein ihr per-

CARCHER WAS

en

en

ia

m

15

er

i= il

u ·

th

g

r

11

B

u

tt

I

1

1

3

78 Mel Protofolle der Ersten Kammer.

faffungsmäßig nicht zustehendes Recht ausüben, in die Mechte der Regierung eingreifen.

Prälat Hüffell: Im Sinne des Herrn Finanzministers habe ich feine Commission, oder Untersuchung gewollt. Ich bin weit entsernt, mit meinem Antrag, der eigentlich nichts Neues ist, in die bestehenden Regierungsrechte eingreisen zu wollen; ich will nicht im Namen der Regierung untersuchen, sondern den früher gemachten Borschlag im Sinne der guten Sache als Ausmunterung für das Institut wiederholen. Wir haben nach Pforzheim eine Deputation gesendet, nicht im Sinne der Regierungsgewalt, sondern um der Prüfung beizuwohnen, und zu sehen, welche Fortschritte das Institut gemacht hat. Die Regierungsrechte wurden damals nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Schranken unserer Wirksamkeit nicht überschritten, und so solle es auch hier nicht sein.

Se. Durchlaucht der Serr Fürst v. LöwensteinWertheim: Ich muß dem Herrn Prälaten Hüssell
beistimmen, indem er nicht gemeint sein konnte, in die Rechte der Regierung eingreisen zu wollen, sondern nur um die Bedürfnisse des Instituts kennen zu lernen, damie man bei Erörterung des Budgets die nothwendigen Maßregeln nehmen, und die geeigneten Beschlüsse deshalb fassen kann. Der erste Lehrer dieser Anstalt ist so gering besoldet, daß man fürchten muß, wenn nicht bald etwas für ihn geschieht, daß er von dieser mühsamen Stelle abtreten wird, was nicht zum Nußen der Anstalt gereichen würde.

Se. Durchlaucht der herr Fürst zu Fürsteuberg: Ich bedauere das Wort noch einmal ergreifen zu müssen, um mich von einem ziemlich schweren Verdacht zu reinigen, der in der Ueußerung des herrn Finanzministers liegt. Ich thue dieses ungern, weil ich über eine allgemeine

Achtzigste Situng vom 5. November 1831. 379

0.00

Sache meine Perfon immer febr gern auf Die Seite fete. Der arglofe Untrag des herrn Bralaten Suffell ift burch die Ginwendung des Seren Finangminiffers eine constitutionelle und belicate Frage geworden. Sch geftebe, daß ich mich gang und gar nicht mit bem Gedanten befreunden fann, daß eine folche Abfendung aus der Kammer ein Prajudig für bas Benehmen derfelben in Beziehung auf die Rechte der Regierung gegenüber begrunde. Es ift unfere Pflicht, das Budget gu berathen, es ift die hochfte Pflicht der Stande, die Steuern gu verwilligen. Wenn alfo etwas von ben Ständen gefchieht, was ju dem Ende führen fonnte, daß man fich unterrichtet, ob die bewilligten Mittel bem 3mect entsprechen, fo ift dieß eine practische Urt, die vorgelegten Nachweifungen gu prufen. Sch glaube, daß man nicht aus den Schranfen der ftandischen Wirtsamfeit tritt, wenn man einem folden Untrag Folge gibt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck: Ich habe mich nur an die Form gehalten. Es handelte sich von einem Beschluß, wonach die Kammer eine Commission absenden sollte. Ich behaupte wiederholt, daß dieses mit unserer Berfassung nicht verträglich ist. Ich unterscheide von dem hier in Frage liegenden Falle sehr wohl den ganz andern, wenn die Kammer von einer Anstalt die Sintadung erhält, einer Prüfung beizuwohnen. In diesem Fall erwiedert die Kammer eine Höslichkeit, indem sie einige ihrer Mitglieder ersucht, der Prüfung anzuwohnen.

Dieser Gegenstand wurde verlassen, und die Discussion über den Antrag der zweiten Kammer auf Umwandlung der Accise in ein Aversum, eröffnet.

Meg. Com. Finanzminister v. Boch nahm das Wort und hielt folgenden Bortrag:

Die

ers

Ut.

ich

in-

ing

im

tut

ion

ern

che

98=

ets=

ett,

n =

die

n,

en

ub

ng

as

He

32=

9:

111

111

gt.

ne

Durchlauchtigfte,

THE THE TOTAL THE BE

Sochzuverehrende Serren!

Die Wichtigfeit des Gegenstandes der eröffneten Disenffion veranlagt mich, Ihnen einige allgemeine Betrachtungen über den Vorschlag, die indirecten Steuern abzuschaffen und folche durch Accisaversen zu erseten, borgutragen. Die Aceife von den Getranten, Wein und Bier und von bem Rieifch gebort ju ben zwedmäßigften Abgaben, weil fie die Staatsburger im Berhaltnif von Genüffen besteuert, die fich nach dem Grade der Wohlhabenheit richten, daher fich auch die eigentlichen Steuerpflichtigen, die Consumenten, darüber nicht beschweren. Gie gebort ju ben Steuern, welche fich zwedmäßig und in gerechtem Berhaltnif junachft von benjenigen erheben taffen, welche den besteuerten Gegenstand fabriciren oder debitiren, und bei deffen Berfauf mit dem Preis der Waare die Abgabe von dem Consumenten guruckerhalten. Die Wirthe, Bierbrauer und Megger find Steuererheber, von denen man feine Rechnung fordert, und feine zu fordern brancht, weil sie die Summe, die sie einzuziehen haben , vorausbezahlen , und von den Confumenten nicht mehr erheben fonnen, als die vorgeschoffene Steuer und die ihnen gebührende Belohnung für die Erhebung beträgt. Sie beschweren fich über die Controle, welcher fie unterworfen find, die notbig ift, damit die Unredlichen unter ihnen nicht die Abgabe von den Confumenten einziehen und in der Tasche behalten, und fich so auf Rosten der Gefammtheit bereichern. Sind diese Controlen wirklich fo läftig, wie man fie geschildert bat? Ich glaube nicht. Sch glaube fie find bei und einfacher als in irgend einem Lande. Was hat der Metger zu thun? Wenn er fleines, nach dem Stück zu versteuerndes Bieh schlachten will,

A STATE OF THE STA

Achtzigste Sigung vom 5. November 1831.

381

muß er vor dem Schlachten die Accisquittung lösen, und sich mit dieser auf Erfordern über die Erfüllung dieser Berbindlichkeit ausweisen. Wenn er großes Vieh schlachtet, muß er es vom verpflichteten Wagmeister abwägen, sich darüber einen Wagschein aussertigen lassen, und unter Ausbändigung desselben an den Accisor die Accisquittung lösen; ehe er diese in Händen hat, darf er keines der A Viertel anhauen; in Orten, wo sich öffentliche, unter Aussicht der Steuerverwaltung siehende Wagen besinden, darf der Metzer das Fleisch auch anhauen, sobald er nur mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist, er muß aber noch am nämlichen Tag, und zwar wenn Vormittags angehauen wurde, vor Abends 6 Uhr die Accise bezahlen.

Mas bat der Bierbrauer zu thun? Der Bierbrauer muß, wenn er einen Sub vornehmen will, fich vom Accifor gegen Zahlung der Abgabe einen Braufchein aus fertigen, und das in der Regel verfiegelte Schurloch feines Brauofens öffnen laffen. - Bor Beendigung bes Suds bat er dem Accifor die Angeige zu machen, damit berfelbe bas Siegel wieder anlegen fonne. Geschiebt Diefe Anzeige beim Bierbrauer nicht nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, eine mehr als nothwendige Zeit ju Bewirfung eines Suds, fo ift der Accifor verbunden, wegen Wiederanlegung des Siegels von Amtswegen Gorge zu tragen. Die Steuerverwaltung hat das Recht, die Brauhäuser vifitiren zu laffen, bei Racht jedoch nur dann, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, das darin gearbeitet wird. in die genacht bei ind beitet wird. in die beitet wird.

Was hat endlich der Wirth zu beobachten? Er darf, wie jeder Weintransportant, feinen Wein ohne beglei-

tende Urfunde verführen; Diefe besteht, wenn er ben Wein in feinem Wohnort tauft, in der vor der Abfaffung au lofenden Accis - und Ohmgeldsquittung; wenn er ibn an einem andern Orte bes Inlandes fauft, in bem Breisatteffat, welches ber Accifor des Orts, mober der Wein fommt, auszustellen bat; wenn er ibn aus bem Auslande bezieht, in der Bollquittung. Gbe er ben Wein einfellert, bat er unter Ausbandigung des Preisatteffats oder der Zollquittung Accife und Obmgeld zu bezahlen, er hat für nichts ju forgen, als daß der Wein nicht eber in den Reller, ober bei Nachtzeit in den verschloffenen Sofraum gebracht werde, als bis er fich durch die Quittung über bie Entrichtung ber Abgabe ausweisen fann, respective bem Accifor Anzeige gemacht bat. In den Reller gelaffen ju werden, fann bas Aufnichtsperfonale nur bann verlangen, wenn Berbachtsgrunde vorliegen, daß beimlich Wein eingelegt murbe. Mehreren Controlen ift freilich ber Wirth unterworfen, welcher neben feinem Birthichaftofeller einen besondern Batentfeller bentt, und in Diefen ohne Entrichtung irgend einer Abgabe Wein jum Sandel oder jum Gelbfibezug im Rleinen für den Wirthschaftsteller einlegen will. Jede Ginlage in diefen, und jede Abfaffung aus demfelben barf nur im Beifein des Accifors erfolgen. Diefer bat ein befonderes Register darüber gu führen, und es ift ber Steuerverwaltung erlaubt; burch Relleraufnahmen von Zeit ju Reit fich ju überzeugen, daß die wirklichen Weinvorrathe mit ben nach dem Regifter fich berausstellenden übereinftimmen. Diefer Controle und allen weitern ift ber Wirth nicht als folcher, fondern nur dann unterworfen, wenn er gegen die allgemeine Regel, jede Ginlage fogleich au verfteuern , ausnahmsweife Bortbeile verlangt. Indeffen ift nicht gu laugnen, es ware viel beffer, wenn

man diefer Controle entbehren, und doch den 3med erreichen fonnte. Dief foll nun gefchehen durch Aver fen. Reder Menger , jeder Wirth , jeder Brauer foll eine gewiffe Summe bezahlen, deren Wiedererhebung von dem Confumenten ihm überlaffen wird. Es ift flar, daß eine gerechte Festsetzung dieser Aversen gar nicht möglich ift, ohne den Debit des Gingelnen gu fennen , d. b. obne zu wiffen, wie viel der Menger Fleisch aushaut, wie viel ber Brauer braut, wie viel ber Birth Wein einlegt. Diefe Kenntnif foll man nun in Zufunft nicht mehr baben, denn von Wegschaffung der Controle handelt es fich. Die Aversen fonnen alfo blos auf dem Weg der Abichäpung regulirt werben. Diefe wird bei bem Manget aller feften Kriterien in eine unabsebbare Willführ ausarten, die gu den gehäffigften Reclamationen und Unterfuchungen führen muß. Die leste Entscheidung wird wie Die erfte ein Act des blogen Meinens fein. Wer folche Beffenerung für gut halt, der fennt die erften Principien bes Steuerwesens nicht. Gie fordern Berbannung aller Billführ. Gelbft der unterrichtetfte Schaper mird fich bei Bestimmung ber Gumme, welche einzelne Gewerbs leute nicht als Steuer, fondern als blogen Borfchuf terminenweise bezahlen follen, in ber peinlichften Berlegenheit finden, wenn ihm der Pflichtige fagt : Serr, Gie fordern ju viel von mir! weil er für feine Meinung burchaus teinen Beweis zu führen vermag. Aber , fagt man, die Accidentrichtung in den vorhergebenden Jahren foll als Magitab dienen. Gut, man fann nach mühfamer Entrifferung von 1800 Manualien finden, wie viel jeder einzelne Gewerbsmann in einer bestimmten Beit, Steuer entrichtet bat. Goll man ihm die eruirte Gumme als ein Firum für alle Zeiten auflegen, oder für wie lange? Etwa für ein Sahr? Und wie foll man nach Berlauf

n

ġ

n

It

r

1

1

3

t

e

t

20

18 2 9 1 Sec. 10 1

deffelben die Averfen reguliren? Sch behaupte, Diefes, ohne die bei gegenwärtiger Ginrichtung vorhandenen Mittel ift felbft für das nächfte Sabr gang unguläßig, und noch weniger ausreichend für fvätere Sabre. Sch will Gbnen diefes durch Beifviele aus der Erfahrung beweisen, nur diefe fann uns bier ficher belehren. Sch babe bier ein Bergeichnif über die Abgaben von 40 Mannheimer Bierbrauern vor mir. Es bezahlte biernach einer im Sabr 1829/30 890 fl., im Jahr 1830/31 1117 fl., ein Anderer 1050 fl., refp. 1627 fl., ein Dritter 2261 fl., refp. 2830 fl., ein Bierter 537 fl., refp. 1173 fl., ein Fünfter 604 fl., refp. 1271 fl., alfo einige im Jahr 1830/31 mehr als das Doppelte des vorhergebenden Jahrs , wogegen Undere im Sabr 1830 weniger bezahlten als im Sabr 1829. Werden nicht in fpatern Sabren abnliche Berhaltniffe eintreten, und wer vermag diefe durch blofes Schäten auch nur annabernd gu bestimmen? Gin zweiter Rebler diefer Averfen wird fein, daß, wenn man die Steuer auch in monatlichen Terminen erhebt, ein Bewerbsmann ju große Beitrage auf einmal entrichten muß, wie Gie bief aus dem eben angeführten Beifpiel entnommen haben werden, mabrend er jest gleichfam Tag für Tag feine Schuldigfeit bezahlt. Für Niemand wäre diefes Suftem der Averfen gefährlicher, als für die Gewerbsteute felbft, fowohl im Gangen als im Gingelnen. En einem guten Weinjahre und in dem ihm folgenden trägt die Weinftener viel, in ichlechten Weinjahren wenig; Die Größe des Absates richtet fich bauptfächlich nach dem Breis. Wenn die Weinsteuer reichlich fällt, fintt die Bierfteuer, und umgefehrt.

Im Jahr 1829 betrug die Weinsteuer 537,000 fl., Biersteuer 128,000 "

rida? & alle and belief and Zusammen 665,000 ft.

Achtzigste Sikung vom 5. November 1831.

J. Later

Im Jahr 1830 betrug die Weinsteuer 475,000 ft., Biersteuer 196,000 "
Zusammen 671,000 ft.

25

385

Beide Steuern, alfo in jedem Sabre gleichviel aber Die Weinsteuer im Sahr 1830 weniger 62,000 ft. die Biersteuer im Sabr 1830 mehr 68,000 fl. Denten Sie fich nun die Summe auf mehrere Sabre firirt; was ware das Refuttat? Wenn der Wein mohlfeil ware, und der Abfat des Biers fchlecht ginge, batten die Weinwirthe relativ weniger, und die Bierbrauer relativ mehr gu bezahlen. Die Bierfteuer wurde hober, wenn der Bierabfat floctt, das beift, fo offenbar bem für diefe Gewerbe aledann beffebenden natürlichen Rachtheil fünftlich einen weitern beifügen. Glauben Gie, baf fo etwas Widersinniges Beifall finden werde, daß es ausführbar fei? Ich nicht! Offenbar mußten in guten Beinjahren die Bierbrauer für Die Birthe bezahten, und umgefehrt. Ware die Steuer unbedeutend, fo fonnte man darüber hinwegfeben; bei ber Größe der Abgabe ift es aber unguläßig. Weder die Bierbrauer noch die Wirthe würden fie in den Jahren, mo fie einen schlechten Abfat haben, in einem Diefes Berhaltnif nicht berücksichtigenden Aversum für die Consumenten vorschießen tonnen. der Fleischaccife wird ein folcher Mifftand wenigstens nicht in gleichem Grade eintreten, weil mit diesem Bewerbe fein anderes concurrirt, doch nimmt auch bier die Consumtion ab, wenn das Fleisch theuer wird, und gerade dann wurde die fire Steuer relativ größer, und das Fleisch in noch höherem Maße vertheuert. Die Rixirung der Steuer wirft alfo auch fur die Menger und Consumenten nachtheilig. Noch gefährlicher find aber diefe Averfen fur die einzelnen Orte. Wenn die Biersteuer für Karleruhe und Seidelberg für 3 Sabre

BLB

8,

en

91

ch

ng

40

ch

1.1

in

0=

m

be

es

er

ie

=3

ŝ,

t=

g

c

1.

11

11

e

1831. Erffe R. Band 4.

fefffeht, fo fonnen die Brauer der Stadt Seidelberg, Die einen regelmäßigen Abfat nach Karlsrube haben, Diesen mit Vortheil verdoppeln, weil fie von diesem plus feine weitere Stener ju bezahlen batten. Wie mirb es in diesem Fall den Brauern in Karlsrube ergeben, deren Bierabfat badurch geschmalert wird? Gie geben gu Grund, mabrend die Seidelberger die Steuer von den Bierconsumenten Karlsrub's in die Tafche fecken, und fich damit bereichern. Steht die Fleischaceife für Rarlsrube und Müblburg feft, fo fonnen die Mekger bes lentern Orts, die wenig zu bezahlen haben, ihren Rleischabfas durch mobifeilern Preis mehr ausdehnen, und die Steuer von den Karleruber Confumenten beziehen, auf weiche die Karleruber Metger angewiesen find. Diefem Nachtheil fann man nur dadurch begegnen, daß man bie Orte gegeneinander absperrt, oder durch Thoraccife jum Bortbeil ber Gewerbsgenoffen. Ift Diefes wünschenswerth? ift es ausführbar? Um gefährlichsten endlich find die Aversen für die einzelnen Gewerhsleute von mittelmäßigem oder geringem Bermögen. Wenn die Aversen einmal nach billiger Willführ für die einzelnen Menger, Brauer und Wirthe firirt find, fo wird für jeden der Debit, welcher bober ift als derjenige, der dem Aversum jum Grunde liegt, feuerfrei. Welche der Gewerhsteute werden aber in der Lage fein, ihren Debit vorzüglich auszudehnen? Diejenigen, welche die meiften Konds und die ausgedehnteffen Gewerbseinrichtungen baben, nämlich die Reichern. Die Unbemittelten werden das Opfer des Suftems fein, und damit murde es enden. Wie fommt es aber, Durchlauchtigste, Sochverehrtefte Berren, daß die Gewerbsleute fo vieler Städte um diefes Suftem ber Aversen bitten, wober die gablreichen Betitionen, wenn die Sache durchaus nichts tauat? Laffen

Achtzigfte Sigung vom 5. November 1831.

1000

D. O

387

Sie fich nicht irren durch diefe Betitionen, fie befremden mich nicht in unferer petitionsreichen Beit. Gin ebles, wohlwollendes Streben nach Berbefferungen aller Art fucht fich gegenwärtig geltend gu machen. Dabei fpielt die Runft der Ueberredung durch Mebertreibung der wirklichen Uebel und bes funftigen Gluds eine nicht unbedeutende Rolle, man fucht mehr auf die Gemuther als ben Berffand der Menschen ju wirfen, und feinen Planen einen, wenn auch nur augenblicklichen Gieg gu bereiten, unbefümmert um die Riederlage, welche nicht ausbleibt, wenn man fie ans dem luftigen Reiche der schonen Bunsche in die profaische Wirksamfeit verfent. Rufen Gie in das Land "Zehntfreiheit!" hundertfältig fchallt es gurud: "Rehntfreiheit!" Rufen Gie in das Land: "Accisfreiheit!" rufen Sie in das Land: " die Gewerbsleibeigenfchaft foll aufboren!" fo ift es das nämliche, um fo gewiffer, als diejenigen, welche folchen Ruf guruckgeben, burch gleiche Intereffen und Bunfteinrichtungen miteinander verbunden find; es ift um fo natürlicher, als den reichften und einflufreichften Gewerbsteuten bas Suffem der Averfen guträglich mare. Jeder Stand, meine Berren, bat feine Aristofraten, diefes Wort im schlimmern Sinne unferer Beit genommen. Gegen folche Betitionen - von den illegitimen will ich gar nicht fprechen - muß man fich mappnen, man muß die Geduld haben, gu warten, bis an die Stelle der Aufregung die falte Heberlegung getreten, welche die Menschen allein der Belehrung empfänglich macht. Mehr als alle Worte wurden die Petitionars von den nachtheiligen Folgen der Ginrichtung, um Die fie bitten, dadurch überzeugt werden, daß man fie ihnen gewährte. Diefes versuchsweise, da wo sie auf andere Beife nicht belehrt werden fonnen, ju thun, scheint der Wunsch Shrer verehrlichen Commission gu fein. Auch

18

18 n

u

11 D

3=

6

)= te

tf

m

ie

m

th

11 ie

n r

r

r

it

It

n

t.

te

8

18 5 85° 1000 100 1

LEAST SEASON WHEN

ich bin der Meinung, daß hierin ein radicales Mittel licge, die Radicalen zu beilen, denn ich bin überzeugt, daß das Sustem der Aversen, ebe ein Jahr vergeht, als ein Suftem bezeichnet werden wird, das der Gerechtiafeit nicht entspricht, die Reichen begunftigt, die Armen bruckt, bem Betrug, bem jest nur ein Sinterpfortchen gu Gebote febt, Thur und Thor öffnet, Saf und Zwietracht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten unter fich und zwischen ben Genoffen der einzelnen Gewerbe verbreitet. Warum, durchlauchtigfte, bochverehrtefte Herren, frage ich, bat man nicht schon lange die Alversen eingeführt, da ben Berwaltungen aller Staaten doch gewiß die Erhebung der Steuern auf dem einfachsten und fürzesten Weg gleich sehr am Bergen liegt? Warum bilden die indirecten Stenern in den freieften Landern ber Welt, in Monarchieen und Republiken einen wesentlichen, ja in vielen den größten Theil der Ginnahmen, marum werden nie wie bei und erhoben und nicht in directe Steuern ober Aversen verwandelt? Sch glaube, weil es nicht taugt: denn unmöglich fann ich mir vorftellen, daß allen Staaten Europa's, felbft dem an faatswirth. schaftlichen und finanziellen Erfahrungen fo reichen, auf die versönliche Freiheit der Einzelnen so eifersüchtigen England, aus Mangel an Ginficht eine Erhebungsmetbobe unbefannt geblieben fein follte, die man bei uns als ein portreffliches Gurrogat ber indirecten Beffeuerung entdeckt ju baben glaubt. Gin Nachbarstaat bat das Suffem ber Averfen, das in frühern Zeiten bei unbedeutenden indirecten Abgaben bie und ba, auch im Badifchen bestanden, auf Andringen feiner Stände ins Leben gu führen gefucht, noch febt es fummerlich neben der andern Erhebung, und wird allmählig als ein beterogenes Element wieder gang verfchwinden. Noch bat fein Bierbrauer ein Averfum Achtzigste Sipung vom 5. November 1831.

389

fatt der Malgaccife erhalten oder verlangt, und bis beute haben von 9000 Wirthen nicht mehr als 2000 Accorde. Wenn übrigens, mas fich nicht läugnen läßt, die indirecten Abgaben ihre Unbequemlichfeit für die Gewerbeleute haben, fo ficht es die Regierung für eine beilige Pflicht an, diejenigen zu entfernen, welche nicht schlechthin nothwendig find, um Defraudationen gu verbindern, die dem Staate weit weniger gefährlich find, als den redlichen Gewerbsleuten felbit. Sie wird in diefer Beziehung nach Beendigung des Landtags die Betitionen in reife Erwägung gieben, einnichtsvolle und unpartheiische Gewerbsteute darüber vernehmen, und dieienigen Berbefferungen eintreten laffen, welche in ihrer Macht fieben, andere aber für den nächsten Landtag vorbereiten. Berichiedene Beranderungen find fchon zur Sprache gefommen , j. B. die Erhebung des Fleischaceifes fatt nach dem Gewicht nach dem Stuck. Es wurde bief allerdings eine große Bereinfachung fein, das Abwägen fiele hinweg. Es fommt nur darauf an, ob man bie Genauigfeit der Bequemlichfeit und leichtern Erhebung, oder diefe der Genauigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe opfern will. Auch ruckfichtlich der Bieraccife fam gur Sprache, ob man nicht fatt der Erhebung nach dem Sud die Erhebung nach dem Malgverbrauch einführen foll, eine Erhebung, die früher schon bestand, die in mehreren andern Staaten noch besteht. Sie besteht g. B. in Burtemberg und Baiern. Wenn der Bierbrauer bei uns einen Gud machen will, wird ihm der Ofen mittelft Abnahme des Siegels eröffnet , und dann wieder geschloffen; wenn der Bierbrauer im Konigreich Burtemberg auf eigener Muble Malt fchroten will, fo muß der Accifor das Siegel an der Schrotmuble abnehmen, und nachdem das Schroten, welches nur burch beeidigte

tt

n

It

lt

e

a

It

e

1

e

ŧ

LEVEL BERNESE

Berfonen gefcheben barf, vollendet ift, wieder anlegen. In einer Wegend mag die Erhebung auf Diefe, in einer andern auf eine andere Weise gutraglicher fein. Berfuchsweise würde es fogar rathlich fein, Averfen zu bewilligen, ba, wo fich alle Gewerbspflichtigen eines Orts dafür erflären, in fo weit es gescheben fann ohne Nachtheil für ben Staatsschat oder für andere Orte. Rinden die Stande feinen Unftand, Die Regierung bagu zu ermächtigen, fo wird die Sache auf dem nachften Landtag um fo reiflicher vorbereitet fein, und mit vollfommener Sachfenntnif, die in folchen Dingen nur die Erfahrung gibt, entschieden werden fonnen. Sch zweifie nicht, durchlauchtigfte, bochverehrtefte Serren, daß Gie eine , diefer Unficht entsprechende Bitte an die Regierung gelangen zu laffen, mit bem Untrag Gbrer verehrlichen Commiffion, der Adresse nicht beigutreten, vereinbarlich finden werden. In Australian in in of mandature and and

Se. Durchlaucht ber Berr Fürft ju Fürffenberg: Sch muß um das Wort bitten, und fann dieg um fo ruhiger thun, weil ich nach demjenigen, was ich aus dem Munde des Seren Finangminifters gebort habe, ju der Rlaffe derjenigen gehore, Die durch den Inhalt der Betitionen als diejenige bezeichnet murden, Die mabrscheinlich eher einen Bortheil als Nachtheil bei ber Berwandlung der Accife in Averfen zu erwarten haben. Wenn auch meine Denkungsart über einen folchen Borwurf erhaben ift, fo thut es im gegenwärtigen Fall wirklich ber Ausbruck des herrn Finangminifters, daß befonders die Reichen es fein werden, die durch diefe Ginrichtung gewinnen fonnten. Gerade Diefes Berbaltnif ift es auch, das mich bestimmt, für den Antrag unferer Commission gu ftimmen. Sch batte diefes einfach und furz gethan, wenn meine Gewiffenhaftigfeit mir nicht vorschriebe, einer

Achtzigste Sitzung vom 5. November 1831.

3918

Bitte, über die 78 Petitionen eingefommen find, alle bie Aufmertfamfeit zu widmen, die die Stände überhaupt, billigen Wünschen, welche im Wege der Ordnung vorgetragen werden, fchenten follen. Im vorliegenden Sall bat der herr Finangminifter beffer, als ich es im Ctande ware , gezeigt , daß die vorgeschlagene Erhebungsart ber indirecten Steuer meiftens ben minder Bemittelten in Bufunft jum größten Nachtheil gereichen wird. Es ift offenbar, daß derjenige, dem mehr Mittel gu Gebote: fieben, wenn das Averfum in diefem Sabre bestimmt ift. in dem nächsten schon in dem Fall fein wird, fein Betriebscapital ju vermehren, feine Gemerbseinrichtungen ju verbeffern, fo daß fein Abfat fich wie Tag und Racht ju dem gegenwärtigen verhalten wird, dagegen der meniger Bemittelte fich in bem Fall befindet fein Averfum fort ju entrichten, wenn fich auch fein Gewerbe vermindert Der oberfte Grundfat der Besteuerung ift wohl der , daß diefelbe auf das reine Vermögen und gleichmäßig vertheilt fein foll. Gine folche birecte Besteuerung ift bisber von der Finangfunft noch nicht entdeckt worden, und man bat diese Mangelhaftigfeit der Ginrichtung in Beziehung auf die indirecten Steuern nicht nur in Europa, fondern auch jenfeits des Meeres gefunden. Es ift nicht zu läugnen, jede Steuer ift ein Uebel, eine indirecte ift befimegen noch ein größeres, weil in ihrem Geleite gehäffige Controlmagregeln unabweißlich find, und diefe find es besonders, gegen deren Abschaffung die Petitionars eingefommen find. Der Vorschlag ber Aversen foll nun nach der Meinung der zweiten Kammer dagu dienen, die bisher bestehenden Controlanstalten gang entbehrlich gut machen. Allein es liegt der Beweis vor, daß die vorgeschlagene Erhebungsart ihrem beabsichtigten 3med nur febr unvollfommen entspricht. Das Mangethafte bes

e

18 5 45 July 18

LEVEL PROPERTY AND A

Borfchlags zu befeitigen bin ich gur Zeit noch viel weniger im Stande, als mich andere einsichtsvolle Manner, welche diese Mangelhaftigkeit nicht verhehlt baben, versicherten, daß bier nicht leicht geholfen werden fonne, und ber Serr Finanzminifter bat felbft in feiner grundlichen Erorterung fein Mittel angegeben, wie dieß gescheben fonnte. Sch finde mich befiwegen bewogen, bem Untrage ber Commiffion beigntreten. Mir fcbeint Diefer Untrag, Der auch von dem herrn Finanzminister als ein Borschlag and Serg gelegt wurde, welcher bermalen ben Wünschen entsprechen durfte, der zweckmäßigfte gu fein, ber Untrag nämlich, daß unter gewiffen Modificationen mit benjenigen Gemeinden und Begirten, in welchen fich die Gewerbsgenoffen alle aufammen bafür erflären, eine Bereinbarung über Aversalabgaben auf fürzere oder längere Zeit getroffen werden folle. Bei einer Beranderung ber Ginrichtung gelangt man felten auf einem andern Wege als dem ber Erfahrung zu dem gewünschten Zweck. Im Steuerfache, einem der Schlimmften Zweige ber Regierungsfung, darf man nicht anders als mit der größten Borficht gu Werfe geben; aus diefem Grunde fonnte ein Berfuch im Gangen leicht bem 3med, ben die Betenten beabsichtigen, nach ihrem eigenen fo laut ausgesprochenen Bunsch, wie ber Berr Kinangminifter fchon bargethan bat, nicht entfprechen, fondern zu ihrem Nachtheil gereichen und Gefahren berbeiführen. In Diefem unterftellten Ralle ift es Pflicht ber Stände, mit Borficht ju Werfe ju geben und fich nicht au übereilen. Es ift ber Umftand bereits schon gur Sprache gefommen, daß nach ficherm Bernehmen die Ginführung der Averfen im Burtembergischen die Bunsche nicht befriedigt hat; es liegt das Factum Diefer Behauptung ju Grunde, baf im Jahr 1824 Die Stande mit 58 gegen 30 Stimmen beschloffen haben, diefe Form des Bezugs

1000

9 10

nur proviforisch auf 3 Sahre ju bestimmen. Im Sahr 1827 haben die Stände fich wieder verfammelt, fie baben Die Gache mit ber Regierung reaffumirt, alle Grunde für und gegen erwogen, und am Ende find fie nur gu einem febr hypothetifchen Befchluffe gefommen , nämlich auf 3 Sabre die Erhebungsart zu verlängern, doch nur von 3 ju 3 Sahren mit den Wirthen abzuschließen. Wenn aber die Bermaltungebehörde feinen fichern Anhaltspunft babe, fo muffe die Steuerschuldigfeit durch Rellervifitationen mittelft Abflichs regulirt werden. Nicht einmal der dritte Theil der Wirthe bat bis jum 30. Runi 1830 Accorde, und nicht ein einziger Bierbrauer einen Malgfteueraccord abgeschloffen. Die nabern Grunde, welche gegen den Untrag der zweiten Rammer fprechen, fcheinen mir in dem Berichte Ihrer Commission und namentlich in einer fleinen Schrift, die an der Stirne den Titel trägt : "die Bermandlung der Confumtionsaccife in ein Averfum betreffend," febr triftig und fo grundlich auseinander gefest zu fein, fo daß ich mich im Augemeinen darauf beziebe. I sed forn und tim ele eridun achin nom

Frhr. v. Göler: Ich gestehe offen, daß, wie diese Sache zur Sprache kam, ich für Einführung eines Averssums gestimmt war, weil ich überhaupt kein Freund der indirecten Abgaben bin, da ihre Erhebung viel Kosten verursacht, welche im Grund genommen diesenigen, die die Steuern entrichten müssen, zu tragen haben, welche Kosten der Staatskasse zu keinem Vortheil gereichen. Durch die Gründe, die unsere Commission auseinander geseht hat, und die in der von Gr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg eitirten Schrift entwickelt sind, bin ich bestimmt worden meine Meinung zu ändern, indem mir das Aversionalspstem im Ganzen durchaus nicht ausssührbar erscheint. Indessen ist es doch bekannt, daß

er

he

tt,

er

1'=

e.

er

er

na

en

na

211

8=

tg

11

ig

r

2,

f

e

tt

h

r

t

ğ

namentlich unfere Accisgesetzgebung von der Urt ift, daß eine Revision berfelben allerdings ju munschen mare. Seitdem die Accisordnung von 1812 eingeführt wurde, find fo viele nachfolgende Berordnungen erschienen, fo daß es ben Unterthanen fomobl, als den Gerichten beinabe unmöglich ift, in der Sache unterrichtet ju fein, und ju wiffen, welche Berordnung gilt oder aufgehoben ift. Estift dieg ein Uebelftand, der in der Natur der Sache liegt. Denn mit jeder Beranderung, Die in den beftebenden Berhältniffen eintritt, muß fich auch nothwendig die Gefengebung andern. Es mare aber febr ju munfchen, daß jest bald eine Zusammenstellung diefer verschiedenen Gefete bewerfftelligt, und den Burgern es leichter gemacht werde fich darüber zu belehren, was eigentlich die Aceisordnung will. Der Borichlag unserer Commission scheint mir febr zweckmäßig zu fein, und ich batte nur gewünscht, daß unfere Commission einen bestimmten Untrag gestellt hatte in der Art wie ibn der Berr Finangminifter gemacht hat. Wenn wirklich dieses Suftem ber Aversen nichts taugen follte, fo wird gerade darin die beste Widerlegung gefunden werden, wenn das Averfensuftem feine Fortschritte macht; ich stimme daber dem Antrag unferer Commission bei. Hall Bud dan Burnell in Bung ber

Prof. Zell: Gegen die unbedingte Annahme der Adresse der zweiten Kammer sprechen sehr große und wichtige Bedenken, die auch anderwärts geäußert, und die der Herr Finanzminister aufs Nene auseinander gesett hat. Sie lassen sich im Allgemeinen auf 3 Hauptpunkte zurückbringen. Einmal ist dabei die verhältnismäßige Gleichheit der Abgabe nicht möglich; dann drückt sie den mittlern und untern Gewerbsmann am meisten, und endlich ist die Ausführung der Repartition mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Auf der

Achtzigste Sinung vom 5. November 1831.

DO DO DO DO

395

andern Seite fprechen für die Berücksichtigung und für die Unnahme der Adresse gleichfalls bedeutende Grunde, besonders der allgemein ausgesprochene Bunfch der Be= werbsteute, ferner die durch den Befchlug der andern Rammer fchon erregte Soffnung, und endlich die gehäffige und die verfonliche Freiheit fo febr befchränkende Controle, die in der bisberigen Erhebungsart der Aceife lieat. Diefe Erhebungsart erscheint mir auch nach ber Aufflärung bes herrn Finanzministers immer noch außerft bruckend und gehäffig, und ich glaube, daß die Gewerbsleute, die aus diesem Grunde ihre Betitionen einreichten, nicht nothwendig hatten, noch besonders dazu aufgeregt ju werden. Man fonnte nun freilich fagen, und es ift auch dieß schon angeführt worden, daß man die gewünschte Beränderung der Erhebungsart eintreten laffen folle, um Die Petitionars felbft ju überzeugen, wie menig gegrundet und gut ihrem eigenen Bortheil ihre Bunfche find. Allein wenn man die Unficht bat, daß diefe Umwandlung der Accife in ein Aversum nicht gerecht, billig und zweckmäßig ift, fo fann man fich doch defiwegen, um die Betenten burch ihre eigene Erfahrung flug ju machen, nicht wohl entschließen für ein allgemeines Gefet in diesem Sinne gu ftimmen; auch fann man der Regierung, wenn fie die Unzweckmäßigfeit einer folchen Bermandlung voraussieht nicht wohl zumuthen, auf diese Beife, durch eine allgemeine und definitive Anordnung die Leute durch Schaden ju belehren. Unter diefen Umftanden fchien mir fogleich , nachdem ich den Bericht unferer Commission gelefen hatte, das dort gewählte Auskunftsmittel das Beffe ju fein, welches darin beffeht, versuchsweise und proviforisch, und in einzelnen Fallen folche Averfen da, wo fich die Gewerbsteute ganger Gemeinden und Begirfe dafür erklären, ju bewilligen. Ich trete befmegen bem

aß

e.

er

fo

be

id it.

10

e=

g

17

t

3=

t

tr

t

3

a

r

r

0

0

e

C

all to be a local to the

LEAST REPRESENTATION OF THE PERSON OF THE PE

Antrage unserer Commission bei, welche eine Nenderung der Adresse der andern Kammer in diesem Sinne wünscht; ich stimme also nicht dafür, die Adresse der zweiten Kammer unbedingt zu verwerfen, sondern in der angegebenen Weise zu modisieren.

Reg. Com. Finanzminifter v. Bodb: Der Frbr. v. Goler bat die Bemerkung gemacht, daß die indirecten Steuern namentlich auch befiwegen verwerflich feien, weil fie febr viel zu erheben foften. Diefe Bemertung ift nur anscheinend richtig. Wenn man die Roften ber indirecten Steuern, abgefeben vom Boll, berechnet, fo fommen fie bochstens auf 10 Procent und unfere directen Steuern fommen im Grunde nicht viel niederer : wenn man freilich nur die Roften der Erhebung in Betrachtung giebt, fo zeigt fich ein großer Unterschied; aber außer den Erhebungstoften muffen auch die Katafterfoften in Unschlag gebracht werden, nämlich die große Buchführung über das gange Realvermogen der Steuerpflichtigen, namentlich das Bermogen, was in Gutern, Saufern, Gefällen und Betriebscapitalien, besteht. Diefe Buchhaltung toffet febr viel. Dagu muß man ferner bie Intereffen aus einem febr bedeutenden Capital rechnen, nämlich aus dem Capital, was auf Steuerperäquation verwendet wurde, und noch verwendet wird. Wenn man diesen dreifachen Aufwand, welchen die birecte Steuer veranlaßt, jufammenftellt, fo bat fie ruckfichtlich der Roften wohl gar feinen Vorzug vor der indirecten. Ferner bat der geehrte Redner bemerkt, daß unfere Accisgesetzgebung wegen der vielen nachgefolgten Berordnungen einer Revision bedürfe. Wir haben gegenwärtig noch vier Accisarten, die Wein-, Bier-, Fleisch = und Immobilienaccife. Was der Redner geäußert hat, paßt durchaus nicht auf die Bierfteuer, benn diefe ift im Sabr 1828 neu regulirt

DO DO DECOME

worden, und es ift darüber nur eine einzige Berordnung und die barauf bezügliche Infruction vorhanden. Geine Bemerkung paßt auch nicht auf die Fleischaceife, benn auch über diefe besteht nur ein Gefet, eine Berordnung und eine Infruction. Aber gang richtig ift die Heußerung in Bezug auf die Weinsteuer, Diefe beruht noch auf ber alten Accisordnung und vielen nachgefolgten Berordnungen. Es ift bereits eine Angelegenheit des Finanzminifferiums gemefen, diefe Beftimmungen ju revidiren und bafur ju forgen, daß fie in ein einziges Befet und in eine Berordnung jusammen gefaßt werden. Es find alle Borarbeiten getroffen und der Entwurf gefertigt : er wurde den Ständen auch vorgelegt worden fein, wenn nicht ju viele andere Gegenstände ihrer Thätigfeit es nuräthlich gemacht hatten. Endlich ift die Bemerfung des Grben. v. Goler anwendbar auf die Immobilien - und Erbaecife, welche auch eines neuen Gefeges und einer barauf begijalichen Berordnung und Inftruction bedarf. Wall and middle

Frhr. v. Göler: Ich möchte nur den Herrn Finanzminister fragen, ob unter den 10 Brocent der Verwaltungskosten auch alle diejenigen Kosten begriffen sind, die für die vielen Accisdefrandationsprocesse und die dadurch nothwendig gewordene Vermehrung des Personale der Gerichte erforderlich sind. Ich rechne auch diese zu den Verwaltungskosten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böch: Diese sind nicht darunter begriffen. Uebrigens glande ich, daß sich in dieser Beziehung der Frhr. v. Göter ein Bild entworsen hat, was nicht ganz der Wirklichkeit entspricht. Diese Processe sind nicht so häusig, wie man sich vorstellt; alle unsere Accisstrasen machen jährlich nur 15,000 fl. aus, in einem einzigen Jahre haben sie 30,000 fl. betragen, darunter war aber ein Straspossen, der 12,000 fl. betrug,

rg

t;

en e=

r.

n

1

lg

115

D

n

n

r

g

1

ie

+

tt

n

t

n

9

11

1 3

t

von einem febr reichen Mehger in Seidelberg, ber 200 Stud Bieb heimlich geschlachtet batte.

Ge. Durchlaucht der Berr Gurft v. Lowenstein-Bertheim: Sch batte erft die Abficht, mich fur den Bunfch der Betenten "die Accife und das Ohmgeld von Bier, Wein zc. in eine Aversalabgabe ju verwandeln," auszufprechen, weil die Rlagen über die fragliche Accife febr baufig gebort wurden, und ich eine bruckende Laft für ben Pflichtigen darin erblickte. Nachdem aber ber Berr Finangminifter eben fo grundlich als erschöpfend auseinandergesett bat , daß die Figirung des Aversums fatt der Accife ichon für die erften Jahre außerft ichwierig, und fomit fpaterbin um fo unausführbarer fein werde, und daß ein Aversum feineswegs bagu geeignet fei, bas Wohl der Accisoflichtigen wirklich an befordern, fo glaube ich gleichfalls im Intereffe ber Betitionars, daß es beffer fein würde, auf beren Gefuch nicht einzugeben. Indeffen ftimme ich bennoch zu beren Beruhigung dafür , baf nach ber Meußerung bes herrn Regierungscommiffars verfuchsweife Averfen zu bewilligen feien, ba mo fich alle Gemerbspflichtigen eines Orts dafür ertlaren follten, und daß die Regierung biegu ermächtigen und ju erfuchen fein mochte, ben Ständen auf dem nachften Landtage Die Resultate Diefer Bersuche mitzutheilen, um alebann das Weitere darüber berathen und Beschluffe darnach faffen zu fonnen.

Geh. Nath Kirn: Die Commission bat sich nicht erlaubt, einen bestimmten Untrag zu machen, sondern nur porläusig einen Mittelweg anzudeuten, wie am Schlusse des Berichts bemerkt ist. Aus der einfachen Urfache hat sie einen formellen Untrag nicht gestellt, weil sich bei dem Mangel an der nöthigen Uebersicht der Verhältnisse, deren Aufklärung sie erst von dem Herrn Finanzminister

Achtzigste Sitzung vom 5. Rovember 1831.

399

erwartete, Mißtrauen bei ihr erzeugt hat. Das von ihr vorgeschlagene Auskunftsmittel hat nun aber auch der Herr Finanzminister gebilligt, und es scheint ebenso bereits den Beifall dieser hohen Kammer erhalten zu haben. Ich erlaube mir als Berichterstatter daher nunmehr den formellen Antrag darauf zu stellen, den Beschluß dahin zu fassen:

"Se. Königliche Sobeit den Großherzog zu bitten, die Finanzverwaltung zu ermächtigen, unter Beachtung der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Staatsfasse für die richtige Erhebung der Staatseinnahmen versuchsweise für einen beschränkten Zeitzaum entweder mit einzelnen Gewerbsleuten, oder mit ganzen Gemeinden und Bezirfen Accorde über einen jährlichen figen Accisbetrag einzugehen."

Neg. Com. Finanzminister v. Böckh: Mit einzelnen Gewerbsgenossen? dieß könnte ich nie zugeben: es mürde ein System der Begünstigung und der Willführ werden, in welche sich das Finanzministerium nie geworfen sehen möchte. Ich glaube, die Sache läßt sich nur so ausstühren, wenn man die jährliche Accise bestimmt und die Betheiligten verbindlich macht, den Betrag alle Monate zu bezahlen, und nach ihrem besten Wissen über den Umfang des Debits unter die einzelnen Gewerbsgenossen zu repartiren.

Geh. Rath Kirn: Ich bin meiner Neußerung wegen der einzelnen Gewerbe von der Unterfiellung ansgegangen, daß in unserm Staate einzelne Gewerbseinrichtungen von sehr bedeutendem Umfange sich besinden dürften, die nicht in irgend einem Innungs- oder Gemeindeverband stehen, und daß es doch für diese erwünscht sein möchte, für ihre Gewerbe solche Absindungen abschließen zu können.

der

11 =

den

et,

+ 11 =

chr für

err

15=

att

ia,

e,

as

ibe

Ter

fen

tch

er-

He

n,

en

ge

nn

ch

tht

rn

ffe

at

ei

e,

er

Protofolle der Ersten Kammer.

DE TO SECULO SE

Diefes bei jedem einzelnen Wirth oder Bierbrauer eintreten gu laffen , war meine Absicht nicht.

LEEDERANE

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Auch dieses halte ich für gefährlich, und um so gefährlicher, je größer diese Etablissements sind. Ein durchlauchtigstes Mitglied dieser Versammlung, das so eben den Saal verlassen hat, besitzt ein solches Etablissement, hat aber noch nie um eine solche Absindung gebeten, und gegen die Aversen gesprochen.

Prof. Zell: Es sind noch einige andere Punkte, welche der herr Finanzminister zur Sprache gebracht bat, und welche ich auch in der Adresse aufgenommen wissen möchte, namentlich der, daß die Petitionen, die eingekommen sind, von der Regierung berücksichtigt und geprüft werden sollen. Ich erlaube mir daher die Fassung der Adresse in der Weise vorzuschlagen:

"Sc. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die eingekommenen Petitionen in forgsame Erwägung ziehen zu lassen, die bei der Verwaltung allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche oder über die Vorschrift der Gesehe Verordnungen ausgedehnten Controlen und Visitationen abstellen zu lassen, zugleich die Regierung zu ermächtigen, da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise selbst Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der doppelten Voraussehung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatsschaß dadurch nicht benachtheiligt werden."

Dieser Antrag wurde vielfeitig unterfüßt und bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Achtzigste Sipung vom 5. November 1831. 40

Das hohe Präsidium eröffnete nun die Discussion über die zweite Adresse der andern Kammer, die Ausbebung der Accise von den Thieren betressend, die für den Hausgebrauch geschlachtet werden.

Reg. Com. Finangminifter v. Boch: Es handelt fich bier junachst und beinahe allein von der Accife von Schweinen. Diefe Accife ift im Gingelnen febr unbedeutend, fie beträgt für 1 Schwein nur 10 fr. Die Magregeln wegen der Erhebung find febr einfach; ebe ein Schwein geschlachtet wird, muß man die Accisquittung lofen und 10 fr. bezahlen. Die Accife von den Schweinen bat im Jahr 1828 46,485 fl., im Jahr 1829 48,393 fl. betragen. Wie die Gumme von 16,000 fl., die in der Adresse der andern Kammer, als der für das Sausschlachten erhoben werdende Betrag angegeben ift, bieber fam, weiß ich in der That nicht. Es ift mir nicht befannt, wie viel Schweine die Menger, und wie viel bie Privatpersonen geschlachtet. 3ch fann nicht urtheilen, ob und wie fern diefe Summe fich nur einigermaßen der Wahrheit nähert, aber ich bezweifte es febr. Wenn ferner angeführt wird, daß ber dritte Theil durch die Erhebungskoften verschleudert werde, so ift dieß in einer hinsicht richtig, in einer andern hinsicht aber durchaus nicht. Wir haben die Ginrichtung, daß der Accifor von jeder Accisquittung 2 fr. erhält, es mag nun der Accis von einem Ochsen mit 6 fl. oder von einem Schwein mit 10 fr. entrichtet werden. Blos dadurch, daß fein Unterschied hiebei Statt findet, erhalt der Accifor eine mäßige Belohnung, und ich bin überzengt, daß, wenn man die fleinen Accisgattungen abschafft, die Acciforen auf bem Lande nicht mehr besteben fonnen, und Niemand diefe Stelle dort mehr wird annehmen wollen. Man fann nicht fo rechnen, wie bier gerechnet 1831. Erffe R. Band 4. 26

239

ein-

efes

, je

ufes

Saal

aber

gen

fte,

acht

men

die

und

ung

ten,

una

alls

rift

len

Die

66-

ett,

:be=

be=

das

hab

der

18 5 18 1 Sec. 10

ift, die Erhebungsfoften auf die einzelnen Accisgattungen au repartiren. Dann fommt in Betrachtung, baf doch eigentlich eine große Ungleichheit für die Pflichtigen entsteht, wenn man den Accis fur die Schweine aufhebt, welche von Privatleuten geschlachtet werden, und die Menger diefe Accisgattung fortbezahlen läßt. In diefem Ralle mußten alle Brivatpersonen, welche nicht felbft ichlachten, ibr Schweineffeisch veraccifen, und die andern welche felbit ichlachten waren frei. Daraus folgt , baf die Städtebewohner diefer Abaabe in der Regel unterworfen und die auf dem Lande derfelben enthoben maren. Sch glaube im Intereffe ber Gerechtigkeit muß man entweder die Accisgartung gang aufheben, oder fie gang belaffen. Drudend ift die Abgabe burchans nicht. Erft dann, wenn man alle bereits vorgefommene Untrage auf Berabienung ber Ginnahmen und alle Antrage auf Erböbung der Ansgaben gufammenftellt , wird fich zeigen, ob die Umffande es gestatten, die Accife von den Schweinen aufzubeben. Ich weiß in der That gegenwärtig felbit nicht, ob die Regierung im Stande fein wird biefes gu thun, obgleich fie dagu geneigt ift.

Ge. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers erlaube ich mir zu erwiedern, daß die meisten Bürger Schweine schlachten, und daß nur die Neichern diese Accise tressen würde. Die weniger Bemittelten gewinnen immer dabei, wenn diese Accise von den zum Hausgebrauch geschlachtet werdenden Thieren aufgehoben würde.

Brof. Zell: Ich unterstüße den Antrag der Commission. Wenn auch die Berechnung von 16,000 fl. nicht genau aufgestellt ift, so scheint doch der Betrag nicht viel höher zu kommen, denn wenn die ganze Accife 46 Achtzigste Sipung vom 5. November 1831.

403

oder 48,000 fl. beträgt, so kann man wohl darnach ein folches approximatives Verhältniß in Vezug auf die von Privaten geschlachtet werdenden Schweine annehmen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böcht: Wenn die Accise im Ganzen 48,000 fl. beträgt, so möchte ich 16,000 fl. eber für das Schlachten bei den Metzgern, als für das Hausschlachten rechnen, denn auf dem Land werden die Schweine in großer Menge consumirt. Auf einen Kopf im Großherzogthum Baden kommen im Durchschnitt jährlich 28 bis 29 Pfd. Schweinesleisch. Ueberhaupt ist die Fleischconsumtion in unserm Lande bedeutend, indem sie im Durchschnitt jährlich 63 Millionen beträgt, worunter allein 34 Millionen Pfd. Schweinesleisch begriffen sind.

Staatsminifter v. Türfheim: Der Antrag gu Aufbebung einer Abgabe ift leicht gemacht, allein es muß por Allem dabei in Ermägung gezogen werden, ob fie mehr als andere drückend, ob ihre Controle befonders laftig, und ob die Abschaffung ohne Surrogat moglich ift; ift diefes der Fall, fo follte man fich auch nicht auf eine theilmeife Aufbebung einlaffen. Daß die Aufbebung im Allgemeinen wünschenswerth fei, damit bin ich einverftanden; überhaupt kann das Läftige indirecter Abgaben dadurch vermindert werden, daß man einzelne Gattungen folcher Abgaben, beren Erträgniß febr ins Kleinliche geht, aufhebt und bagegen den Ausfall auf eine andere Abgabe überträgt, wodurch feine große Ungleichheit im Gangen zu befürchten ware, und der Vortheil erreicht wird, daß die Besteuerung auf wenigere aber ergiebigere Dbjecte beschränft wird. Wenn diefes gewünscht werden foll, fo konnen entweder durch genaue Prüfung aller indirecten Steuern oder bei Erörterung des Budgets Mittel aufgefunden werden, diesen 3meck zu erreichen. man bei Zusammenftellung bes Staatsbedarfs im Budget

len

och

en

bt,

die

em

bft

rn

aß

r-

n.

It=

11%

rft

uf

t-

1,

en

n= in

3=

n

11

m

it

t

t

6

die Möglichkeit eines Nachlasses, so sucht man diesenige Abgabegattung aus, in welcher er am wohlthätigsten erscheint; ist fein Nachlaß möglich, und werden doch gewisse Abgaben als beschwerlich erkannt, so kommt zu erwägen, ob durch ein Surrogat etwas gewonnen würde. Darum sind solche Anträge immer in ihrer Vereinzelung schwer zu beurtheilen, und kommen besser im Jusammenhang mit dem ganzen Abgabensystem bei dem Budget in Erwägung.

Geb. Rath Rien: Gin Sauptgrund des Antrags gu Aufhebung diefer Accife ift der, weit fie befonders auf der ärmern Bolfsflaffe rubt, und namentlich in ausgedehnten Landgemeinden für Manchen mit Beschwerlichkeiten verbunden ift. Heber den Ertrag diefer Accife ad 16,000 fl. haben wir bei der Commission auch feine andere Rotigen gehabt, als den Commissionsbericht der andern Rammer. Man mußte babei unterftellen, daß diefe Summe nicht oberflächlich berechnet feie, fondern daß fie einen haltbaren Grund für fich haben werde. Was die in Anregung gebrachte Ungleichheit in Beziehung auf diejenigen Perfonen, die ihr Schweinefleisch bei den Metgern faufen betrifft, welche daraus hervorgeben foll, wenn die Abgabe nur ju Gunften der Brivaten, welche felbft fchlachten, aufgehoben wird, fo fann ich diefe nicht einfeben, weil es jedem freiftebt, von der Wohlthat des Gefenes Gebrauch ju machen, daber felbst gu schlachten.

Se. Durchlancht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich trete dem Antrag der Commission bei. Wenn es sich davon handelt, die ärmere Klasse zu erleichtern, so kann man bei einer Aushebung nicht wieder mit einem Surrogat auftreten. Der hier unbedeutende Ausfall könnte leicht von der Staatskasse gedeckt werden. Achtzigste Sipung vom 5. November 1831. 405

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer, nach dem Antrag der Commission der Adresse der zweiten Kammer bei.

hiemit wurde die Sipung aufgehoben. Blandlig Bimpe

Bur Beglaubigung: befeinte schlof diff mitro@

Die Secretäre: mie lien produbm

verbunden ift. Ucher den Erman dieser Recips ad 46,000 ff.

oberflächlich berechnet leie fendern bale einen baleberen-

die ihr Schweinefteisch bei ben Mengeren laufen berriffe.

Bunden ber Privaten, welche felbil imjachten, aufgehobere wird, fo fann ich blefe niche einrecken welt ist iedem freisieht, von der Wohlthat bes Seiners Gebrauch zu

Ce Durchlandt ber Bert Rura b. Lowen uein-

bei. Wenn es fich bavon vanvert, die armere Range zu erleichtern, so kann man der einer Aufbreum nacht wieder imte einem Surrogas armeren die Der dare, nache deurende Ausfall könnte leicht war der Saarabige gedert

Bell. gungborre ni

Frhr. v. Göter.

n

t